



# **VERORDNUNG ÜBER DEN FONDS FÜR FÜRSORGE UND KRANKENPFLEGE DER GEMEINDE**

vom 11. April 2013

Die Einwohnergemeinde Seedorf erlässt gestützt auf Artikel 92 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998<sup>1</sup> folgende

## Verordnung über den Fonds für Fürsorge und Krankenpflege der Gemeinde

### Art. 1

Entstehung Die Einwohnergemeinde Seedorf beschliesst, die folgenden Legate, deren Zweck nicht mehr feststellbar oder erfüllbar ist, zusammenzulegen:

- Fonds für Fürsorgezwecke
- Legat "Marie Hübscher"
- Legat "Dreyer J. / Lauper J."
- Legat "Frl. A.M. Bucher"

### Art. 2

Name, Zweck

- <sup>1</sup> Unter dem Namen "Fonds für Fürsorge und Krankenpflege der Gemeinde" besteht in der Einwohnergemeinde Seedorf eine verwaltete Stiftung im Sinne von Art. 92 der Gemeindeverordnung.
- <sup>2</sup> Der Fonds bezweckt die kurzfristige, unbürokratische Soforthilfe für Einwohnerinnen und Einwohnern der Einwohnergemeinde Seedorf in den Bereichen der freiwilligen Fürsorge und Krankenpflege.

### Art. 3

Fondsmittel, Äufnung

- <sup>1</sup> Der Fonds weist einen Anfangsbestand von CHF 113'498.85 auf.
- <sup>2</sup> Dem Fonds können zukünftige Legate, Vermächtnisse, Spenden usw. zugewiesen werden, sofern sie dem Zweck des Fonds entsprechen.
- <sup>3</sup> Dem Fonds wird durch interne Verzinsung der Zins auf den Fondsmitteln gutgeschrieben.

### Art. 4

Entnahmen

- <sup>1</sup> Alle Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde sowie Vereine und Gruppierungen mit Sitz in der Gemeinde können pro Kalenderjahr ein Beitragsgesuch einreichen.
- <sup>2</sup> Die Entscheidungsbefugnis über die Entnahme aus dem Fonds wird wie folgt festgelegt:

Bis CHF 1'000.00	Entscheid durch Verwaltung zusammen mit zuständigem Gemeinderat
Bis CHF 5'000.00	Entscheid durch zuständige Kommission
Über CHF 5'000.00	Entscheid durch Gemeinderat, abschliessend

---

<sup>1</sup> BSG 170.111

<sup>3</sup> Ein Rechtsanspruch auf Beiträge besteht nicht. Beitragsverweigerungen sind jedoch kurz zu begründen.

**Art. 5**

Mindestbestand

Der Fonds darf den Bestand von CHF 13'000.00 nicht unterschreiten (Stammkapital aus dem Legat „Marie Hübscher“).

**Art. 6**

Verzinsung

Der Bestand des Fonds ist intern zu verzinsen.

**Art. 7**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Mai 2013 in Kraft.

**Genehmigung**

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 11. April 2013 genehmigt.

Seedorf, 11. April 2013

**EINWOHNERGEMEINDE SEEDORF**

Der Präsident

Der Sekretär

Hans Peter Heimberg

Yves Marti

**Publikation**

Der Gemeindeschreiber hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 GV im Anzeiger Aarberg vom 19. April 2013 publiziert.

Seedorf, 11. April 2013

**GEMEINDEVERWALTUNG SEEDORF**

Der Gemeindeschreiber

Yves Marti